

Privilegium.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ic. ic.

Thun kund hiemit, daß Wir auf das Ansuchen des Buchhändlers G. Reimer in Berlin um Ertheilung Unseres allerhöchsten Privilegiums gegen den Nachdruck des in seinem Verlage herauskommenden Lehrbuchs „der Deutsche Kinderfreund von F. P. Wilmsen“ den genannten Buchhändler G. Reimer hiemit dergestalt und also allergnädigst privilegiren, daß das gedachte Lehrbuch, nachdem demselben dieses Privilegium vorgedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Ausstellung dieses Privilegiums angerechnet, in Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo gefertigter Nachdruck desselben in den genannten Herzogthümern verkauft werden soll; wobei Wir zugleich allerhöchst festsetzen, daß alle bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorrätthige Exemplare eines solchen Nachdrucks confiscirt und die Contravenienten gegen dieses Privilegium außerdem mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des Originalwerks gleichkommt, belegt werden sollen.

Sollten übrigens über die Auslegung dieses Privilegiums Zweifel entstehen, so hat darüber in vorkommenden Fällen Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu entscheiden.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Inseigel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 1ten Mai 1843.

(L. S.)

Landesbibliothek

Dresden

Christian R.

D